

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“

Vom 6. Oktober 2022

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Gesundheitssektor im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Pflegefachkräftemangel geprägt. Offene Stellen in der pflegerischen Versorgung sind immer schwerer oder gar nicht nachzubeseetzen. Die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen sind daher zwingend auch auf ausländische Pflegefachkräfte angewiesen. Nachdem hierfür in der Europäischen Union nur noch begrenzt Möglichkeiten bestehen, ist eine Ausweitung der Gewinnung ausländischer Pflegefachkräfte auf Drittstaaten eine zunehmende Notwendigkeit.
Mit dem Modellvorhaben „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“ soll die Anwerbung dieser Pflegekräfte mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit/ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung finanziell unterstützt werden. Der Freistaat Sachsen übernimmt damit Verantwortung für verbesserte Rahmenbedingungen, um eine qualitätsgesicherte und ethisch hochwertige Anwerbung von Pflegekräften aus Drittstaaten durchzuführen. Neben einem transparenten und verlässlichen Verfahren für die teilnehmenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, ist der Schutz der Pflegekräfte ein wesentlicher Bestandteil des Modellvorhabens.
2. Die Umsetzung des Modell-Förderprogrammes „Faire Anwerbung von Pflegefachkräften für Sachsen“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305) nach Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwerbung ausländischer Pflegefachkräfte mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit/Zentrale Auslands- und Fachvermittlung.

Diese Maßnahme soll Einrichtungen des Gesundheitswesens, die offene Stellen in Sachsen nicht besetzen können, dabei unterstützen, die benötigten Pflegefachkräfte im Ausland mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit unter den besonderen Bedingungen der Förderbekanntmachung zu gewinnen.

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als Träger von Einrichtungen, die einen Beitrag zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung im Freistaat Sachsen erbringen. Darunter fallen alle Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch. Zugleich muss die Beschäftigung von Pflegefachkräften erfolgen, um den jeweiligen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Im Pflegeversicherungsrecht gilt dies für die zugelassenen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 71 Absatz 1 und 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie im stationären Bereich für die Dauerpflege-, Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsvoraussetzungen sind:
1. ein Nachweis, dass die Anwerbung über die Bundesagentur für Arbeit/ Zentrale Auslands- und Fachvermittlung erfolgt,
 2. ein Konzept zur Anwerbung für das eigene Unternehmen, welches die Ausgangssituation, die Bedarfslage und Zielsetzung der Anwerbung darstellt sowie einen Zeitplan des Vorhabens inklusive Integrationsmaßnahmen und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthält,
 3. die Zusage an die Pflegefachkraft für eine unbefristete Beschäftigung in der eigenen Einrichtung des Antragstellers im Freistaat Sachsen. Eine Zuwendung für die Anwerbung von Pflegefachkräften zum Einsatz in Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland wird nicht gewährt.
 4. Das Ausbildungs- und Herkunftsland der ausländischen Pflegefachkraft muss dabei mindestens 3.500 Kilometer von den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entfernt liegen.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Antragstellenden zu einer Evaluierung des Förderprogramms nach Ziffer VI Nummer 3. Die Zuwendung ist ausgeschlossen, sofern der antragsberechtigte Träger für dieselben anzuwerbenden Personen eine Förderung nach der Richtlinie des Staatsministeriums für Gesundheit zur Förderung von Vorhaben zur ethisch hochwertigen Gewinnung von Pflegefachkräften in weit entfernten Drittstaaten im Rahmen des Programms „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ vom 23. Juni 2021 erhält.

V.
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen, nach gesetzlichen Vorgaben in der Buchführung insgesamt erfassten Sachausgaben für die Personalbeschaffung (zum Beispiel für Bewerberauswahl, Sprachkurse im Ausland einschließlich Unterhaltszuschüssen, Anwerbungsmanagement, Reisekosten).
3. Je Zuwendungsempfänger ist die Zuwendung auf die Anwerbung von höchstens 40 Pflegefachkräften begrenzt.
4. Die Höhe der Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 6 000 Euro pro angeworbener Pflegefachkraft.
5. Der Zuschuss wird in folgenden zwei Teilbeträgen ausbezahlt:
 - a) bis zu 3 000 Euro je Pflegefachkraft bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend Ziffer IV und
 - b) bis zu 3 000 Euro je Pflegefachkraft bei Beginn eines Sprachkurses GER B1 im Herkunftsland.
Vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist die Verwendung des ersten Teilbetrages mittels Vorlage einer Belegliste nachzuweisen.
6. Bei Nichteinreise der Pflegefachkraft innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Visums sind 2 000 Euro zurückzahlen.

Die Vorgaben der DAWI-De-minimis-Verordnung oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

VI.
Verfahren

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sollen spätestens vier Wochen vor Beginn der konkreten Anwerbung bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Str. 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de
2. Der Vorhabensbeginn ist ab Antragsstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen.
Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Anwerbung der ausländischen Pflegekraft, längstens bis zum 31. Dezember 2023.
3. Nach Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 4 der Richtlinie Heilberufe ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Anwerbemaßnahme zu evaluieren. Diese Evaluierung, die auch den aktuellen Stand der Integration der ausländischen Fachkraft in die Gesundheitseinrichtung umfasst, ist in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.
Darüber hinaus ist der Bericht in aktualisierter Form zwei Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referat Heilberuferecht und Kammeraufsicht
Albertstraße 10
01097 Dresden
zu übermitteln.
4. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E (Modellvorhaben) der Richtlinie Heilberufe.

Dresden, den 6. Oktober 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frank-Peter Wieth
Abteilungsleiter

Anlage

Für diese Förderbekanntmachung gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist (DAWI-De-minimis-Verordnung)
2. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU) (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

Diese Förderbekanntmachung für Ausgleichsleistungen erfüllt die Anforderungen der Beihilfavorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). Die aufgrund dieser Förderbekanntmachung vorgesehenen Ausgleichsleistungen für Auslandsanwerbungen von Pflegefachkräften sind nach der DAWI-De-minimis-Verordnung beziehungsweise dem DAWI-Freistellungsbeschluss zulässige Beihilfen und zugleich von der Pflicht zur Anmeldung (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission freigestellt.

Die DAWI-De-Minimis-Verordnung beziehungsweise der DAWI-Freistellungsbeschluss findet insbesondere Anwendung bei Ausgleichsleistungen für DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege sowie die Betreuung und die soziale Eingliederung schwacher Bevölkerungsgruppen ungeachtet der jeweiligen Höhe der Ausgleichsleistungen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c). Die Sozialdienstleistung muss wirtschaftlicher Natur sein, um zu den DAWI zu zählen. Die Ausgleichsleistung darf nur Nettokosten umfassen und darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten abzudecken.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderbekanntmachung gilt als Erklärung, dass Antragstellende die Anwendung der DAWI-De-Minimis-Verordnung beziehungsweise des DAWI-Freistellungsbeschlusses als Rechtsgrundlage anerkennen und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere, dass Antragstellende Träger von Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften oder Elften Buches Sozialgesetzbuch sind und die geförderte Auslandsanwerbung für die Beschäftigung von Pflegefachkräften erfolgt, um den jeweiligen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Zudem gilt der Antrag als Zusicherung von Antragstellenden, dass der gewährte Ausgleich die Nettokosten nicht übersteigt, die nach Abzug von durch Entgeltvereinbarung finanzierten Kosten der Auslandsanwerbung verbleiben.

Antragstellende verpflichten sich darüber hinaus, dass im Fall der Gewährung einer Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-) Jahre ab Ende des Betrauungszeitraumes aufbewahrt werden.